



STATUTEN **der FDP. Die Liberalen, Buchs SG**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck, Sitz	Art. 1
--------------------	---------------

Die Ortspartei der FDP. Die Liberalen der Stadt Buchs will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner der Stadt Buchs wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz, des Kantons St. Gallen und der Region Werdenberg. Sie bildet einen Verein nach Art. 60ff, ZGB. Sitz des Vereins ist am Wohndomizil der jeweiligen Ortsparteipräsidentin / des Ortsparteipräsidenten.

Tätigkeit	Art. 2
------------------	---------------

Die Ortspartei übt die Tätigkeit nach Art. 1, Abs.1 in der Stadt Buchs aus.

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen	Art. 3
------------------------	---------------

Mitglied der Partei können Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie in der Stadt Buchs wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Beitritt	Art. 4
-----------------	---------------

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen.

Ende der Mitgliedschaft	Art. 5
--------------------------------	---------------

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt	Art. 6
-----------------	---------------

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ausschluss	Art. 7
-------------------	---------------

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen einen Ausschlussentscheid besteht ein Rekursrecht an die Parteileitung der Regionalpartei.

ORGANE DER ORTSPARTEI

Organe	Art. 8
---------------	---------------

Die Organe der Ortspartei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Amts-dauer	Art. 9
-------------------	---------------

Die Amtsdauer des Vorstands und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.
Sie beginnt in dem den Wahlen in die Exekutive folgenden Kalenderjahr.
Die Wiederwahl ist möglich.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ	Art. 10
--	----------------

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt,
Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss.

Abberufung	Art. 11
-------------------	----------------

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des
Vorstands und der Kontrollstelle mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden
Mitglieder abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene
Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bedeutung	Art. 12
------------------	----------------

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie setzt
sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem
Vorsitz der Ortsparteipräsidentin/des Ortsparteipräsidenten, bei
dessen/deren Verhinderung unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin/des
Vizepräsidenten.

Einberufung und Zusammenkunft	Art. 13
--------------------------------------	----------------

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf
Begehren:
von mindestens zwei Mitglieder des Vorstands
der Kontrollstelle
von einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder der Ortspartei.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel physisch statt. Sie kann durch Vorstandsbeschluss auch auf postalischem oder digitalem Weg durchgeführt werden.

Einladung, Traktanden, Anträge	Art. 14
---------------------------------------	----------------

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unabhängig der Durchführungsart (physisch/postalisch/digital) schriftlich spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird

Zuständigkeit	Art. 15
----------------------	----------------

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Nominierung von Kandidatinnen und/oder Kandidaten für öffentliche Ämter in der Stadt, die der Volkswahl unterliegen
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Regionalpartei
- c) Wahl der kantonalen Delegierten
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- e) Abnahme von Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht
- f) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle
- g) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- h) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Stadtstufe
- i) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen auf kommunaler Ebene
- j) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäften
- k) Wahl der Ortsparteipräsidentin/des Ortsparteipräsidenten und der frei zu wählenden Mitglieder des Vorstands
- l) Wahl der Kontrollstelle
- m) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- n) Anträge der Mitglieder
- o) Weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte
- p) Erlass und Revision der Statuten

Stimmrecht, Beschlussfassung

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht eine Zweidrittelmehrheit verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Kandidatinnen und/oder Kandidaten das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

VORSTAND

Bedeutung

Art. 17

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

Zusammensetzung

Art. 18

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Ortsparteipräsidentin/dem Ortsparteipräsidenten
- b) nach Bedarf vier bis zehn, durch die Mitgliederversammlung frei gewählte Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15, lit. k) selbst. Er kann Ausschüsse (dauernde und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches zuweisen.

Der Vorstand wird durch die Mandatarinnen/Mandatare der Ortspartei, namentlich des Stadtrats, des Ortsverwaltungsrats, der Geschäftsprüfungskommissionen, sowie des Kantons- oder Nationalrats (ex officio) zur Parteileitung (oder erweiterter Vorstand) ergänzt. Die Mandatarinnen/Mandatare besitzen kein Stimmrecht.

Stimmrecht, Beschlussfassung	Art.19
-------------------------------------	---------------

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 16 dieser Statuten.

Einberufung	Art. 20
--------------------	----------------

Der Vorstand wird durch die Ortsparteipräsidentin/den Ortsparteipräsidenten schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel zehn Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Zuständigkeit	Art. 21
----------------------	----------------

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im Allgemeinen
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen
- d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei
- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
- f) Für weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind
- g) Kontakt mit anderen Parteien in der Stadt.

Die Ortsparteipräsidentin/der Ortsparteipräsident nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Regionalparteileitung. Im Verhinderungsfalle übernimmt diese Aufgabe die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

KONTROLLSTELLE

Kontrollstelle	Art. 22
-----------------------	----------------

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die gesamte Rechnungsführung der Ortspartei und erstattet darüber ordentlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

FINANZEN DER ORTSPARTEI

Finanzen	Art. 23
-----------------	----------------

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) Mitgliederbeiträge bis max. CHF 100.- pro Mitglied
- b) Mandatarinnen-/Mandatarbeiträge auf Stufe Ortspartei
- c) Freiwillige Zuwendungen
- d) Sammlungen

Rechnungsjahr	Art. 24
----------------------	----------------

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Haftung	Art. 25
----------------	----------------

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DER ORTSPARTEI

Statutenrevision	Art. 26
-------------------------	----------------

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Auflösung	Art. 27
------------------	----------------

Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Das Vereinsvermögen sowie die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei überführt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzende Bestimmungen	Art. 28
--------------------------------	----------------

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Regional- bzw. Kantonalpartei.

Aufhebung der bisherigen Statuten	Art. 29
--	----------------

Die bisherigen Statuten vom 10. Mai 2017 werden aufgehoben.

Buchs, 25. August 2021

FDP.Die Liberalen Buchs

Der Präsident

Daniel Marti

Der Vizepräsident

Michael Eberli

Genehmigungsvermerke:

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
am 25. August 2021